

# **Vereinbarung zum Verfahren bei Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines(r) Jugendlichen zwischen den Schulen in der Landeshauptstadt Düsseldorf und den Sozialen Diensten des Jugendamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf**

## **1. Präambel**

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine gemeinsame Aufgabe, bei der Schulen und Jugendamt eine zentrale Rolle spielen. Deshalb wollen Düsseldorfer Schulen gemeinsam mit den sozialen Diensten der Stadt Düsseldorf die Kooperation und Zusammenarbeit verstärken und sichern.

Die nachfolgenden Vereinbarungen beziehen sich auf einen einheitlichen Umgang bei Anhaltspunkten einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen. Sie bilden die Grundlage für ein abgestimmtes und zeitnahes Handeln aller Verantwortlichen in Fällen drohender oder bereits bestehender Kindeswohlgefährdung.

## **2. Gesetzliche Grundlagen**

Der Gesetzgeber hat im § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und § 42 Abs. 6 Schulgesetz-NRW (Prävention und Intervention bei Vernachlässigung) allen pädagogischen Fachkräften zur Pflicht gemacht, Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung konsequent nachzugehen. In den Schulen trägt die Verantwortung für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben die jeweilige Schulleitung. Auf der Seite der Jugendhilfe ist diese Aufgabe in Düsseldorf den Sozialen Diensten und ihren nachgehenden Dienststellen zugeordnet.

## **3. Ziele**

Folgende Ziele sollen mit diesen Verfahrensregeln erreicht werden:

- den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdung sichern
- den Bildungs- und Erziehungsauftrag als gesellschaftliche Teilhabechance erfüllen
- die Erziehungsberechtigten in ihrer Erziehungsaufgabe einbeziehen und unterstützen
- ein geregelttes Verhalten aller Verantwortlichen verankern

## **4. Zielgruppen**

Die Zielgruppen sind:

- Kinder an Grundschulen
- Kinder und Jugendliche an weiterführenden Schulen
- Kinder und Jugendliche an Förderschulen
- Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte
- Verantwortliche in Schule und Jugendhilfe

## **5. Rahmenbedingungen für eine gelingende Kooperation**

Basis für die erfolgreiche Zusammenarbeit zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung ist eine vertrauensvolle Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

Von großer Bedeutung ist, dass die Institutionen einen guten Kontakt zueinander haben und ihre gegenseitigen Ressourcen kennen und nutzen.

Folgende verbindliche sozialraumbezogene Strukturen begünstigen die gemeinsame Arbeit:

- fallunabhängiger Austausch z.B. in Stadtteilkonferenzen
- Aufbau zielgruppenorientierter und innovativer Formen der Zusammenarbeit (Anti-Aggressions-training, Spielgruppen, etc.) zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und Eltern durch gemeinsame Angebote
- wechselseitige Informationen über die Arbeitsfelder/Aufgabengebiete (z.B. Konferenzen, gemeinsame Fortbildungen, gemeinsame Fachtagungen etc.)
- gemeinsame Durchführung von Veranstaltungen mit Eltern (z.B. Elternabende; Informationsveranstaltungen zu Erziehungsthemen etc.)
- bei Bedarf: institutionalisierte Formen der Kontakte zwischen Schule und Sozialen Diensten (z.B. Sprechstunde der Sozialen Dienste in der Schule, regelmäßige Kooperationsgespräche)
- Ermutigung der Erziehungsberechtigten durch die Schule, bei Bedarf frühzeitig Kontakt zu Sozialen Diensten aufzunehmen
- Einbindung der Kooperationspartner\*innen in Konferenzen, Erziehungs- oder Hilfeplangesprächen
- Beteiligung der Ansprechpartner\*innen von Jugendhilfe und Schule im Bezirk
- Einbeziehung der Beratungslehrer\*innen
- Einbeziehung der Schulsozialarbeiter\*innen

## **6. Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft des Zentrums für Schulpsychologie zur Einschätzung der Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen und Einbeziehung der Jugendhilfe zur Unterstützung erheblich belasteter Familien und zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung**

Wenn der Schule oder der Schulsozialarbeit Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls bekannt oder beobachtet werden, haben Lehrerinnen und Lehrer wie Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß Bundeskinderschutzgesetz (§ 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), § 8b SGB VIII).

Schulsozialarbeit als Angebot der Jugendhilfe am Ort Schule ist im Verdachtsfall verpflichtet, eine insofern erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.

Die jeweiligen Verfahrenswege - sowohl der freien Träger, als auch der öffentlichen Jugendhilfe - sind einzuhalten.

Bei Vorliegen eines gewichtigen Anhaltspunktes auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung ist diese durch die Schulleitung dem Jugendamt mitzuteilen. Sollte dies nicht erfolgen, kann die Meldung nach § 8a SGB VIII auch durch die\*den Schulsozialarbeiter\*in selbst erfolgen.

Für Düsseldorfer Schulen bietet das Zentrum für Schulpsychologie (ZFS) diese Beratung an, die freiwillig genutzt werden kann.

<https://www.duesseldorf.de/schulpsychologie/kinderschutz.html>

In anliegender Grafik sind die Abläufe beschrieben.

## **Gegenseitige Verpflichtungen**

Die Schulleiter\*innen sind verpflichtet, die geeigneten Maßnahmen im Vorfeld einer Mitteilung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls an das Jugendamt zu prüfen und ggf. einzuleiten. Dazu zählen auch die Angebote der Jugendhilfe, sofern an der Schule vorhanden (z.B. Schulsozialarbeit, OGS).

Die Dienststellen des Bezirkssozialdienstes sind verpflichtet, nach Eingang einer Mitteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls mit der Schule unmittelbar Kontakt aufzunehmen.

Für alle Fragen, die sich aus der Umsetzung dieses Verfahrens ergeben, sind die jeweilige Schulleitung und die Sachgebietsleitung des jeweiligen Bezirkssozialdienstes im Stadtbezirk zuständig. Das schließt auch Konfliktlösungen ein.

Das Verfahren wird nach zwei Jahren einer Prüfung unterzogen.

## **7. Inkrafttreten**

Die seit 01.12.2017 gültige Fassung wurde hinsichtlich der Mitwirkung der Schulsozialarbeit überarbeitet. Die folgende Vereinbarung löst die bisherige ab.

Die Vereinbarung mit den beschriebenen Abläufen tritt zum 01.05.2021 in Kraft.

.....

Datum	Wandt Amtsleiterin Amt für Schule und Bildung	Glaremin Amtsleiter Jugendamt
-------	---	-------------------------------------

.....

Datum	Schulleitung
-------	--------------